

med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Schwerpunkt

Sichere Daten

Aufgepasst beim Einsatz
von neuer Software

SEITE 4



Tim Müller
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Neue Fallstricke

Seit mehr als einem Jahr gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung. Auch wenn wir ausführlich darüber berichtet haben, lässt uns das Thema nicht los. Denn der Einsatz von Windows 10 in der Praxis birgt viele Tücken, und eine datenschutzkonforme Verarbeitung von Patientendaten ist damit kaum möglich. Warum das so ist, lesen Sie im Schwerpunktthema ab Seite 4.

Künftig können Sie mit Ihrem Ecovis-Berater noch schneller und konstruktiver zusammenarbeiten. Denn nicht nur das Gesundheitswesen digitalisiert seine Prozesse, auch wir bei Ecovis haben mit dem Serviceportal Ecovis Online für Sie einen digitalen Zugang zu Ihrem Ecovis-Berater geschaffen. Sie brauchen dazu nur ein Passwort. Mit ihm gelangen Sie zu den von Ihnen genutzten Anwendungen (Seite 7).

In dieser Ausgabe lesen Sie in der Serie zum Terminservice- und Versorgungsgesetz über weitere geplante Änderungen, auf die Sie sich in den kommenden Monaten einstellen müssen (Seite 8).

Und zum Schluss noch ein Hinweis auf eine schöne Geschichte: Karl Ulrich berichtet auf Seite 3, was ihn als Landarzt in Jarmen begeistert und wie er seine Praxis zukunftssicher aufgestellt hat. Sein Erfolgsrezept: Er hat investiert.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Erfolgsgeschichte: Karl Ulrich

Er liebt seinen Beruf, auch wenn es bisweilen stressig ist: der Landarzt Karl Ulrich aus Jarmen

4 Sicherheit

Windows 10 punktet mit Verbesserungen. Dennoch ist der Einsatz in der Arztpflege nicht zu empfehlen, denn datenschutzkonformes Arbeiten ist nicht möglich



SCHWERPUNKT
Sichere Daten

7 Das Serviceportal Ecovis Online

Mit einem Klick zu allen relevanten Informationen: Ecovis Online erleichtert den Austausch mit dem Ecovis-Berater

8 Serie: Terminservice- und Versorgungsgesetz

Krankenkassen in der Pflicht: Sie müssen dafür sorgen, dass künftig mehr Digitalisierung möglich ist

10 Vertragsarztrecht

Wie sich nach Zulassungsverzicht und einer Anstellung im MVZ ein Ausschreibungsverfahren vermeiden lässt

11 Selbstständigkeit

Honorarärzte sind nach einem aktuellen Urteil nicht selbstständig tätig und damit sozialversicherungspflichtig

12 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht



Rechtes Foto: Ecovis-Steuerberater Mathias Parbs (links) mit Karl Ulrich und seiner Kollegin Heike Michael.
Linkes Foto: die beiden Landärzte aus Jarmen mit ihrem Team.



Erfolgsgeschichte: Karl Ulrich

GLÜCKLICHE LANDÄRZTE

Landlust statt Klinikfrust? Der Internist Karl Ulrich hat vor knapp 20 Jahren in Jarmen eine Allgemeinmediziner-Praxis übernommen. Noch keine Sekunde hat er das bereut – weil er ein tolles Team hat und die Praxis heute gemeinsam mit einer Kollegin führt.

Wer Karl Ulrich zuhört, denkt an den glücklichen Landarzt, den es vielleicht nur in Arztserien gibt. Doch in Wirklichkeit fehlen Ärzte – vor allem auf dem Land. Praxen müssen schließen, weil sie keine Nachfolger finden. Die Geschichte von Internist Ulrich geht jedoch anders. Er ist Landarzt mit Leib und Seele. Was er anders macht? Er hat in seine Mitarbeiter investiert und teilt sich heute die Verantwortung für die Praxis mit einer Kollegin.

Wie alles begann

Noch während Ulrichs Ausbildung in der Klinik in Demmin kündigte ihm sein Chefarzt an, dass er nach ihm wieder neue Kollegen ausbilden wollte. Somit konnte er nicht für immer bleiben. Als ihn auf einer Fortbildung jemand nach einem möglichen Nachfolger für eine Allgemeinarztpraxis in Jarmen nahe Greifswald fragte, beschloss er, die Praxis selbst zu übernehmen.

Frisch von der Klinik hatte Ulrich von der Organisation einer Praxis und der Abrechnung keine Ahnung. „Doch die beiden Krankenschwestern meines Vorgängers kannten sich hervorragend aus“, sagt der heute 58-Jährige. Nach der Einarbeitung verbreiterte der Internist nach und nach sein Leistungsspektrum. Er kaufte neue Geräte, sodass er auch Magenspiegelungen, Ultraschall und EKG anbieten konnte.

Mit der Ausweitung seiner Leistungen wuchs auch die Anzahl der Patienten. Zudem wurden in der Umgebung Praxen aufgegeben. „Gestartet bin ich mit 800 Patienten pro Quartal. In der Spurze waren es dann 1.700. Für einen allein waren das zu viele.“

Als ihn eine junge Kollegin fragte, ob sie ihre Facharztausbildung bei ihm machen könnte, kam Ulrich das sehr gelegen. Und sie blieb in seiner Praxis. Seit Frühjahr 2018 führt er zusammen mit der Allgemeinmedizinerin Heike Michael die Jarmener Praxis.

„Für mich war das die beste Entscheidung“, blickt Ulrich zurück, „der Zugewinn an Lebensqualität war mir wichtig.“ Der Internist hat auch sein Praxispersonal aufge-



„Mich freut es, dass ich die Praxis von Karl Ulrich seit vielen Jahren steuerlich begleiten kann.“

Mathias Parbs

Steuerberater bei Ecovis in Rostock

In Kürze

Dr. med Karl Ulrich hat 2000 eine Allgemeinarztpraxis in Jarmen in der Nähe von Greifswald übernommen. Seit Frühjahr 2018 führt er die Praxis zusammen mit seiner Kollegin Heike Michael und seinem fünfköpfigen Team.

stockt. Vier Krankenschwestern und eine Praxishilfe arbeiten heute für ihn. „Die Weiterbildung als Versorgungsassistenten in der Hausarztpraxis entlastet uns enorm“, sagt er. Die Krankenschwestern übernehmen Hausbesuche und können Arbeiten eigenständig ausführen. „Für die Patienten sind sie sowieso der erste Ansprechpartner. Wenn sie kompetent Auskunft geben, dann ist das doch die beste Werbung für uns.“

Vom Start weg kümmerte sich Ecovis-Steuerberater Mathias Parbs aus Rostock um die Buchhaltung und die Gehälter, „und er hat mich anfangs immer davor gewarnt, dass Steuer und Vorauszahlungen kommen“, erinnert sich Ulrich. Viele seiner Kollegen hatten gut verdient, aber kein Geld zurückgelegt. „Dank meinem Steuerberater Mathias Parbs war ich immer gut vorbereitet“, lobt der Internist.



SCHWERPUNKT
Sichere Daten

Aufgepasst beim Einsatz
von neuer Software

Sichere Daten

SOFTWARE UND DSGVO ABSTIMMEN

Im Vergleich zu den Vorgängerversionen ist der Einsatz von Windows 10 sicherlich ein Fortschritt. Allerdings gibt es auch datenschutzrechtliche Probleme, vor denen Anwender in der Gesundheitsbranche keinesfalls die Augen verschließen sollten.

Rund
850
Datenpannen

durch falsch versendete Patienten-
unterlagen registrierten die Daten-
schutzbehörden der Länder seit
Mai 2018

Quelle: Norddeutscher Rundfunk,
Pressemitteilung vom 3. Dezember 2019

Windows 10 hat einige Stärken, die bei den älteren Versionen nicht vorhanden waren. Zum einen ist ein Virenschanner integriert, der für die meisten Fälle ausreichend ist. Zum anderen verfügt die Software mit dem Edge Browser über einen Browser, der sich, anders als der nach wie vor enthaltene Internet Explorer, an die gängigen Web-Standards hält. Zudem wurde die Benutzeroberfläche an die Bedienung mit einem Touchscreen angepasst. „Das sind aus Anwendersicht alles positive Neuerungen. Übersehen wird dabei aber häufig, dass Microsoft durch das Sammeln

von Daten zu viele Informationen über die Nutzer der Produkte und Anwendungen aus der Windows-10-Versionsfamilie abgreift“, warnt Markus Bergmaier, Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing.

Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass Windows 10 nicht nur ein Betriebssystem ist, sondern auch als Systemumgebung weitere zusätzliche Funktionalitäten anbietet. Dabei werden die unterschiedlichsten Nutzerdaten erfasst. Besonders problematisch ist es allerdings, wenn Telemetriedaten an Microsoft gesendet werden. Dabei



„Mit Windows 10 ist eine datenschutzkonforme Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten nicht gewährleistet.“

Axel Keller

Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock

handelt es sich um Angaben zur Sicherheit und Stabilität des Systems, die online übertragen werden.

Problematische Software

„In der Regel ist jeder PC mit dem Internet verbunden, also mit permanenter Datenübermittlung. Einen konkreten Hinweis von Microsoft dazu gibt es nicht“, erklärt Bergmaier. Die Probleme aus Datenschutzsicht:

- Windows 10 übermittelt in der Standard-Einstellung sehr viele und selbst in der höchsten Sicherheitsstufe noch immer einige Daten an Microsoft.

- Die Datenübermittlung an Microsoft kann durch bestimmte Einstellungen begrenzt werden. Abstellen lässt sich diese auch in der höchsten Sicherheitsstufe nicht.
- Für den Durchschnittsnutzer sind die Anpassungen an die höchste Sicherheitsstufe technisch nur schwer umzusetzen.
- Da die Übertragung verschlüsselt erfolgt, ist es für Anwender nicht nachvollziehbar, ob und welche personenbezogenen Daten an Microsoft übertragen werden.
- Zweimal im Jahr stellt der Konzern eine neue „Build“ zur Verfügung. Technisch gesehen ist das ein Upgrade auf eine neue Version, die aber weiterhin Windows 10 heißt. Die Datenschutzeinstellungen werden bei jedem Update – zumindest teilweise – wieder zurückgesetzt.

„Für technische Laien und teilweise auch für IT-Fachleute ist es zudem oftmals kaum möglich, sich korrekt mit den einzelnen Versionen auseinanderzusetzen. Das kann dazu führen, dass zwingend notwendige Einstellungen verloren gehen und der Schutz persönlicher Daten von Dritten nicht mehr gewährleistet ist“, sagt Ecovis-Experte Bergmaier.

Hinzu kommt: Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind Unternehmen, Arztpraxen und alle anderen Heilberuf- ►



Sie haben Fragen?

- Welche Alternativen zu Windows 10 gibt es?
- Wie ist die IT einzurichten, damit ich datenschutzkonform arbeiten und Post verschicken kann?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



„Die Stärken von Windows 10 dürfen über die Mängel in puncto Datenschutz nicht hinwegtäuschen.“

Markus Bergmaier
Unternehmensberater
bei Ecovis in Dingolfing

ler dazu verpflichtet, eine datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Diese Regeln gelten nicht nur für Ärzten untereinander, sondern auch für die Kommunikation zwischen Sozialversicherungsträgern und den Versicherten (siehe Kasten unten). Diese werden künftig ebenfalls in die Pflicht genommen, wie Daten zu versenden sind.

Abhilfe schaffen und datenschutzkonform arbeiten

Was also tun, wenn nicht auf die entsprechenden Funktionalitäten, die Microsoft bietet, verzichtet werden kann?

- Am einfachsten und praktikabel ist der Rückgriff auf Open-Source-Produkte mit ähnlichen Funktionen.

- Grundsätzlich möglich ist eine kostenpflichtige Supportverlängerung von Windows 7 – allerdings nur kurzfristig.
- Um die Übermittlung der Telemetriedaten zu vermeiden, ist auch das „Einsperren“ von Windows 10 mithilfe einer Terminal-Server-Konstellation möglich. Dies erfordert allerdings die Anpassung der IT-Umgebung und eine ständige Überwachung und Wartung durch einen technisch versierten IT-Support.

„Für Gesundheitsdaten gilt aus datenschutzrechtlicher Sicht die klare Empfehlung eines Verzichts auf Windows 10“, erklärt Axel Keller, Rechtsanwalt und externer Datenschutzbeauftragter bei Ecovis in Rostock. ●

Datenschutzgerechte Kommunikation mit den Krankenkassen gefordert

Die Kranken- und Pflegekassen, Berufsgenossenschaften und die Deutsche Rentenversicherung sind dazu aufgefordert, mit ihren Versicherten nur noch auf sicherem Weg zu kommunizieren. Insbesondere beim elektronischen Versand von Gesundheitsdaten, die einen besonderen Schutz genießen, muss die Kommunikation verschlüsselt sein. Dies gab Ulrich Kelber, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), in einer Mitteilung vom 16. Juli 2019 bekannt.

Ein hohes Schutzniveau für Gesundheitsdaten kann nach Ansicht des BfDI typischerweise durch den Datenversand mit normaler Post erfolgen. Denn sie unterliegt dem Brief- und Postgeheimnis. Ein Versand mittels einer einfachen, unverschlüsselten E-Mail ist dagegen

allenfalls mit einer Postkarte vergleichbar und daher kein angemessener Schutz. Nur eine verschlüsselte Versendung von Gesundheitsdaten via E-Mail mit einer qualifizierten Signatur ist nach Aussage des BfDI datenschutzrechtlich zulässig. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt den Einsatz der Verschlüsselungsprotokolle TLS 1.2 und TLS 1.3, jeweils in Kombination mit Perfect Forward Secrecy (PFS).

Neben den Sozialversicherungsträgern sollen auch Unternehmen der Privatwirtschaft, Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime und Tageskliniken sowie alle weiteren Unternehmen, die regelmäßig mit Gesundheitsdaten arbeiten, die Ausführungen des BfDI wenigstens vorausschauend beachten.



Ecovis Online

MIT EINEM KLICK ZU ALLEN ANWENDUNGEN

Das Serviceportal Ecovis Online erleichtert die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater. Es bietet als zentrale digitale Plattform den schnellen Zugang zu den unterschiedlichsten Tools, Programmen und Informationen.

Digitale Kanäle eröffnen auch bei der Kommunikation mit dem Berater zusätzliche Möglichkeiten. Ob aktuelle Meldungen, komfortable Datenübertragung für die Finanzbuchhaltung oder betriebswirtschaftliche Auswertungen: Ecovis-Mandanten stehen künftig über das Serviceportal Ecovis Online zahlreiche Anwendungen und Informationen zur Verfügung.

Einfacher Zugang mit vielen Informationen

Wie immer, wenn ein Angebot wächst, gibt es auch Herausforderungen. Wie gelange ich möglichst schnell zu dem für mich relevanten Service? Muss ich mir dafür immer mehrere Passwörter merken? Ecovis hat eine Lösung gefunden. Denn das neue zentrale Serviceportal Ecovis Online eröffnet mit nur einem Klick und einem einzigen Passwort den Zugang zu den bereitgestellten Diensten und Programmen.

Dank dieses „Single Sign on (SSO)“, wie es in der IT-Fachsprache heißt, müssen sich Mandanten nicht mehr verschiedene Passwörter für die diversen Anliegen merken. Es ist vergleichbar mit dem Öffnen von Türen.

Die Vorteile auf einen Blick

- Sicherer Zugang mit nur einem Passwort
- Einfacher Zugriff auf alle genutzten Anwendungen wie Datev Unternehmen online, Addison One Click oder die Onlinekasse Ecovis synchron
- Schnelle Bearbeitung von dort hinterlegten Rechnungen
- Tagesaktuelles Bearbeiten von Buchhaltungsunterlagen
- Papierlose Online-Archivierung, die umständliches Suchen in Ordnern erspart
- Zugang zu relevanten branchenbezogenen Themen und Informationen



„Über das Serviceportal Ecovis Online tauschen Sie Dokumente sicher mit Ihrem Berater aus.“

Ralf Schäfer

Vorstand bei Ecovis in Chemnitz

„War früher im übertragenen Sinn ein ganzer Schlüsselbund für die unterschiedlichen Anwendungen nötig, so steht jetzt ein Generalschlüssel zur Verfügung“, erläutert Ralf Schäfer, Ecovis-Vorstandsmitglied in Chemnitz. Er betont, dass Mandanten über das Portal zusätzlich zu den von ihnen genutzten Programmen viele auf ihre Branche zugeschnittene Informationen beispielsweise zu Steuern und Recht erhalten. Dabei ist es möglich, auch bevorzugte Interessensgebiete festzulegen: vom Controlling

bis zur Personalverwaltung und von der Existenzgründung bis zur Nachfolgeberatung. Mandanten können das Serviceportal auf Wunsch für alle Anliegen nutzen, bei denen sie den Berater nicht persönlich brauchen, und es ist für den Mandanten selbsterklärend nutzbar.

Das Anwendungsspektrum laufend erweitern

Ecovis wird dieses zentrale Serviceportal für die digitale Zusammenarbeit der Kanzleien mit ihren Mandanten kontinuierlich weiterentwickeln und entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Teilnehmer optimieren. „Dabei sollen weitere Anwendungen, wie etwa auch der Dokumentenaustausch zwischen Berater und Mandant, in die Plattform einbezogen werden“, sagt Ecovis-Vorstand Schäfer. ●



Sie haben Fragen?

- Wie kann ich mich zum Serviceportal Ecovis Online anmelden?
- Welche Anwendungen kann ich über die digitale Plattform nutzen?
- Wie vereinfacht das Portal die Zusammenarbeit mit meinem Steuerberater?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Patienten sollen schneller einen Termin beim Arzt bekommen, und die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum soll besser werden – so jedenfalls die Vorstellung von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. Ärzteverbände und Selbstverwaltung sind skeptisch. Was ist dran am Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)? ECOVIS med zeigt in einer Serie, was sich für Ärzte, Patienten und Kassen ändert.

TSVG

DIGITALER UND BESSER VERNETZT

*Digitalisierung, auch über die Sektorengrenzen hinweg, ist ein Schwerpunkt im Terminservice- und Versorgungsgesetz.
Daneben finden sich auch einige weitere Verbesserungen.*



„Das TSVG bringt viele kleinere Änderungen, die positiv für die Ärzte sind. Allerdings ist fraglich, ob die Digitalisierungsprojekte tatsächlich umsetzbar sind.“

Daniela Groove

Rechtsanwältin bei Ecovis in München

Dem verbesserten Datenaustausch zwischen den Beteiligten im Gesundheitswesen sind im Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) einige neue Regelungen gewidmet. Leistungserbringer sind bereits jetzt verpflichtet, Versicherte nach ihrem Hausarzt zu fragen und diesem – wenn der Patient zustimmt – Behandlungsdaten und Befunde zu übermitteln. Dieselbe Pflicht gilt umgekehrt genauso für die Hausärzte.

Auch Krankenkassen sind in der Pflicht

Seit Dezember 2019 sind daher die von den Krankenkassen neu ausgegebenen elektronischen Gesundheitskarten mit einer kontaktlosen NFC-Schnittstelle (Near Field Communication, NFC) ausgestattet, um den Datenaustausch zu erleichtern.

Ab Januar 2021 müssen die Kassen als nächsten Schritt ihren Versicherten eine zugelassene elektronische Patientenakte zur Verfügung stellen. Der Zugriff darauf mit mobilen Endgeräten wie Handys und Tablets muss möglich sein. „Hier ist allerdings noch zu klären, wie die Sicherheitsanforde-

rungen ausgestaltet werden“, sagt Daniela Groove, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München. Für die Entwicklung eines entsprechenden Zulassungsverfahrens sind das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und die Gematik GmbH in Berlin als Dienstleister rund um die elektronische Gesundheitskarte zuständig.

Ebenfalls ab Januar 2021 müssen Ärzte Arbeitsunfähigkeitsmitteilungen digital an die Krankenkassen übermitteln. Der Patient erhält die AU-Bescheinigung ebenfalls digital oder in Papierform. Eine elektronische Übermittlung an den Arbeitgeber ist im Gesetz (noch) nicht vorgesehen.

Schon jetzt können die Krankenkassen digitale Gesundheits-Apps im Rahmen von Disease-Management-Programmen (DMP) – also zentral organisierten Behandlungsprogrammen für chronisch kranke Menschen – anbieten, auch wenn der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) noch keine Richtlinien erlassen hat. Solche Apps könnten:



- den Zugang zu individuellen Online-Schulungen für chronisch Kranke vereinfachen,
- die Verständigung zwischen Arzt und Patient über Therapieziele – und wie sie sich erreichen lassen – erleichtern,
- an Termine und Schulungen erinnern und
- als virtuelle Coaches zwischen den DMP-Terminen Motivationsimpulse vermitteln.

Auch in der Geburtshilfe soll die Digitalisierung helfen. Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht im Internet ein Verzeichnis vom Hebammen mit deren Leistungsspektrum inklusive einer Suchfunktion. Die dort gesammelten Daten übermittelt der Verband an die Krankenkassen.

Weitere Erleichterungen und Verbesserungen

Zur Verbesserung der Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, sieht das TSVG eine Reihe von Maßnahmen vor. So müssen bereits jetzt regionale Zuschläge in Gebieten gezahlt werden, die unversorgt sind oder in denen eine Unterversorgung droht. Zudem sind einzelne Arztgruppen in strukturschwachen Regionen von bestehenden Zulassungsbeschränkungen ausgenommen.

Auch bei der Gründung medizinischer Versorgungszentren (MVZ) hat der Gesetzgeber Erleichterungen eingeführt. Anerkannte Praxis- oder Ärztennetze können jetzt ein MVZ gründen. Und: MVZ können Ärzte über Planungsgebiete hinweg anstellen.

Die Zahl der bundesweit geförderten ambulanten Weiterbildungsstellen für grundversorgende Fachärzte wird von 1.000 auf

2.000 verdoppelt. Zudem soll die Weiterbildung der dringend benötigten Kinder- und Jugendärzte gefördert werden.

Bürokratieabbau in Sicht

Darüber hinaus will das TSVG zum Abbau der Bürokratie beitragen: So wird ab Oktober 2020 bei der Verordnung von Heilmitteln keine Krankenkassengenehmigung mehr benötigt, auch wenn sie die „orientierende Behandlungsmenge“ (früher: Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls) überschreiten sollte.

Heilmittel wie Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie lassen sich dann bei ausgewählten Indikationen per Blankoverordnung verschreiben, sodass die Therapeuten im Rahmen der Indikation selbst über die Durchführung der Therapie entscheiden können. Solche Blankoverordnungen unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Licht und Schatten

„Einerseits ist das TSVG mit viel Symbolpolitik gespickt und stellt einige Neuregelungen öffentlichkeitswirksam heraus. Das wird aber an den wirklich verbessерungswürdigen Punkten nicht viel ändern“, sagt Groove. Andererseits sind viele kleine Veränderungen in dem Gesetzespaket enthalten, die Ärzten und Patienten tatsächlich an einigen Stellen Erleichterungen bringen dürfen.

Gerade bei der Digitalisierung stellt sich die Frage, ob sich die Vorhaben auch umsetzen lassen. „Datenschutz und technische Sicherheit haben hier schon viele Projekte im Sand verlaufen lassen“, kommentiert Ecovis-Rechtsanwältin Groove. ●



Sie haben Fragen?

- Wie ist die Praxis-IT einzurichten, wenn die kontaktlose elektronische Gesundheitskarte kommt?
- Wie ist der Datenschutz für die elektronische Patientenakte geregelt?
- Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um sich als grundversorgender Facharzt weiterzubilden?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

PRAXISABGABE UND ANSTELLUNG

Der Verzicht auf die eigene Zulassung zugunsten der Anstellung in einem MVZ oder einer Praxis kann ein geschickter Weg sein, ein aufwendiges Ausschreibungsverfahren zu vermeiden. Dabei sind aber rechtliche und steuerliche Fragestellungen zu beachten.

Verzichtet ein Arzt zugunsten einer Anstellung in einem MVZ oder bei einem anderen Arzt auf seinen Vertragsarztsitz, ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu beachten. Dieses hatte in einem damals überraschenden Urteil von 4. Mai 2016 (Aktenzeichen B 6 KA 21/15 R) entschieden, dass das Nachbesetzungsrecht für eine Arztstelle von der Absicht des anzustellenden Arztes abhängt, tatsächlich im MVZ tätig zu werden.

Auf die Dauer der Anstellung kommt es an

Das Gericht hat sich bei dieser Entscheidung an die Vorschriften zur Privilegierung (siehe Kasten rechts) von angestellten Ärzten oder Job-Sharern – also zwei Ärzten der selben Fachrichtung, die sich einen Arztsitz teilen – im Nachbesetzungsverfahren angelehnt, die eine Kooperation mit einer Dauer von zumindest drei Jahren voraussetzt. „Analog dazu fordert das Bundessozialgericht nun, dass der Arzt, der seine Zulas-



„Klären Sie, ob Sie mindestens drei Jahre im MVZ arbeiten wollen, bevor Sie ihre eigene Zulassung abgeben.“

Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in München

sung abgibt und sich anstellen lässt, die Anstellung für mindestens drei Jahre aufrechterhält“, sagt Tim Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München.

Endet die Tätigkeit des Arztes vor Ablauf von drei Jahren, hängt die Nachbesetzung seiner Stelle im MVZ davon ab, ob davon ausgegangen werden kann, dass der ursprünglich zugelassene Arzt tatsächlich wenigstens drei Jahre im MVZ tätig werden wollte, diese Absicht aber aufgrund von Umständen aufgegeben hat, die ihm zum Zeitpunkt des Verzichts auf seine Zulassung noch nicht bekannt waren.

Als mögliche Gründe führt das BSG Krankheit oder zwingende Gründe der Berufs- und Lebensplanung an. „Eine schrittweise Reduzierung des Arbeitsumfangs von den geforderten 25 Stunden ab dem zweiten Anstellungsjahr um jeweils eine viertel Stelle wirkt sich aber nicht nachteilig auf das Nachbesetzungsrecht aus“, sagt Müller.

Sie haben Fragen?

- Wie hoch ist der ermäßigte Steuersatz bei einem Praxisverkauf zugunsten einer Anstellung?
- Welche Gründe der Berufs- und Lebensplanung akzeptiert die Zulassungsstelle, damit sich die Stelle im MVZ nachbesetzen lässt?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Steuerliche Aspekte beachten

Ist der Arzt, der die Zulassung abgibt und sich anstellen lässt, über 55 Jahre alt, kann er für den Kaufpreis den ermäßigen Steuersatz (Paragraph 34, Absatz 3 Einkommensteuergesetz, EStG) in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist der Verkauf aller wesentlichen Grundlagen der Praxis wie Patientenstamm, Vertragsarztzulassung und die Praxisimmobilie, falls diese dem Arzt gehört. Zudem ist die freiberufliche Tätigkeit als Arzt „für eine gewisse Zeit im bisherigen örtlichen Wirkungskreis“ aufzugeben. Allerdings ist weder der Zeitrahmen noch der örtliche Wirkungskreis gesetzlich definiert. Die Rechtsprechung entscheidet immer nach den Umständen des Einzelfalls. „Meine Kollegen aus der Steuerberatung gehen davon aus, dass nach drei Jahren Schamfrist das Finanzamt die Betriebsaufgabe steuerlich anerkennt“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Müller. ●



Was Privilegierung bedeutet

Der Zulassungsausschuss muss bei jedem Antrag auf Ausschreibung einer Zulassung prüfen, ob diese für die Versorgung noch notwendig ist. Wenn nicht, muss er die Zulassung gegen eine Ersatzzahlung einziehen. Dies gilt nicht – das ist die Privilegierung –, wenn die Zulassung an den Ehegatten, ein Kind, an einen Angestellten oder Job-Sharer weitergegeben werden soll. Bei den letzten beiden muss das Arbeitsverhältnis aber mindestens drei Jahre gedauert haben.

DER HONORARARZT IST GESCHICHE!

Wer als Honorararzt in einem Krankenhaus arbeitet, ist nicht selbstständig, sondern abhängig beschäftigt und daher sozialversicherungspflichtig. Für Kliniken als Arbeitgeber hat das weitreichende Folgen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 4. Juli 2019 (Aktenzeichen B12 R 11/18) die Tätigkeit von Honorarärzten im Krankenhaus aus unterschiedlichen rechtlichen Blickwinkeln betrachtet. Der Kern des Urteils: Nur noch in extrem seltenen Fällen ist von einer selbstständigen Tätigkeit externer Ärzte im Krankenhaus auszugehen.

Das Gericht erteilte insbesondere dem Argument eine Absage, dass wegen der besonderen Qualität der ärztlichen Heilkunde als Dienst „höherer Art“ grundsätzlich von einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen sei. Entscheidend sei vielmehr, ob die Betroffenen weisungsgebunden und in die Arbeitsorganisation des Krankenhauses eingegliedert sind. Letzteres sei bei Ärzten in einem Krankenhaus immer der Fall, weil dort ein hoher Organisationsgrad herrsche. So seien etwa Anästhesisten – wie die Ärztin im entschiedenen Fall – bei einer Operation Teil eines Teams, das arbeitsteilig unter der Leitung eines verantwortlichen Arztes zusammenarbeitet. Auch die Tätigkeit als Stationsarzt setze nach Ansicht des



„Das Urteil wird eine Welle von Verfahren wegen nicht gezahlter Sozialversicherungsabgaben nach sich ziehen.“

Janika Sievert

Fachanwältin für Strafrecht und für Steuerrecht bei Ecovis in Landshut

BSG voraus, dass sich die Betroffenen in die Strukturen und Abläufe einfügen.

Selbstständigkeit nur mit unternehmerischer Freiheit

Hinzu kam aus Sicht des Gerichts, dass Honorarärzte bei ihrer Tätigkeit ganz überwiegend personelle und sachliche Ressour-

cen des Krankenhauses nutzen. So war die klagende Ärztin nicht anders als die angestellten Ärzte vollständig in den Betriebsablauf eingegliedert. Unternehmerische Entscheidungsspielräume sind bei einer Tätigkeit als Honorararzt im Krankenhaus kaum vorhanden. Die Honorarhöhe war aus Sicht des BSG nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien und nicht ausschlaggebend.

Ein etwaiger Fachkräftemangel im Gesundheitswesen könnte nicht dazu führen, dass sozialrechtliche Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht außer Kraft gesetzt werden, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen entlastete und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen. „Durch diese Entscheidung wird es verstärkt Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vorenthalts und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gegen die Krankenhäuser geben, in denen vermeintlich selbstständige Honorarärzte tätig sind oder waren“, warnt Steuerstrafrechtsanwältin Janika Sievert von Ecovis in Landshut. ●

So prüfen Sie die Beitragspflicht eines Honorararzts

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht empfehlen wir bei Beschäftigung von Honorarärzten die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens. Die Beitragspflicht beginnt erst mit Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund:

- wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird,
- wenn der Beschäftigte dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht zustimmt und
- wenn der Beschäftigte für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

So sind Sie wenigstens während des Statusfeststellungsverfahrens vor Überraschungen gefeit.



Sie haben Fragen?

- In welchen Fällen können noch Honorarärzte beschäftigt werden?
- Mit welchen Nachforderungen bei Beschäftigung von Honorarärzten ist zu rechnen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Aufgepasst bei sinkenden Fallzahlen

Praxisinhaber sollten ihre Fallzahlen gut im Blick behalten. Sinken diese nämlich und liegen unter der Vergleichsgruppe, sind Praxisverkauf und Nachbesetzungsverfahren in Gefahr. Warum das so ist, erfahren Sie hier: <https://www.ecovis.com/medizin/sinkende-fallzahlen-gefaehrden-nachbesetzungsverfahren-und-praxisverkauf/>



Auch Laborärzte sind von der Umsatzsteuer befreit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied, dass medizinische Analysen eines Laborarztes umsatzsteuerfrei sind, obwohl kein Vertrauensverhältnis zum Patienten besteht. Warum das so ist, erfahren Sie hier: <https://www.ecovis.com/medizin/aerzte-ohne-vertrauensverhaeltnis-zu-den-patienten-sind-von-der-umsatzsteuer-befreit/>



Wann sind Ärzte Freiberufler und wann Gewerbetreibende?

Freiberufler müssen Gewerbesteuer zahlen, wenn sie Routineaufgaben vollständig auf einen angestellten Berufsträger delegieren. Eine stichprobenartige Überwachung reicht nicht aus, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Das Urteil bezieht sich zwar auf die Tätigkeit von zwei Prüfingenieuren, ist aber auch für Heilberufler-Gesellschaften entscheidend. Mehr dazu hier: <https://www.ecovis.com/medizin/wann-sind-aerzte-freiberufler-und-wann-gewerbetreibende/>



Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. In über 100 deutschen Büros arbeiten etwa 1.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weltweit sind es rund 7.500 in über 75 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Ärzte, Gemeinschaftspraxen sowie Medizinische Versorgungszentren, Krankenhäuser, Pflegeheime und Apotheken sind unter den von Ecovis beratenen verschiedenen Branchen stark vertreten – über 2.000 Unternehmen aus dem Bereich Gesundheit/Medizin zählen zu den Mandanten von Ecovis. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweis: Stockbilder Adobe Stock.com; Titel: ©pickup; Seite 2 und S. 4: ©wachiwit; S. 5: ©niko.Okin; S. 6: ©everythingpossible; S. 9: ©tippapatt; alle anderen Bilder: ©Ecovis

ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.